

VORLÄUFIGKEITSVERMERK ZUR RENTENBESTEUERUNG

Verwaltungs-	
anweisung:	BMF, Schreiben vom 30.8.2021 IV A 3 - S 0338/19/10006 :001
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 165 AO, § 22 EStG

Mit Schreiben vom 30.8.2021 wurden die Finanzämter vom BMF angewiesen, Steuerbescheide mit Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG vorläufig ergehen zu lassen (§ 165 Abs. 1 Satz 2 AO). Grund ist die potentielle Doppelbesteuerung¹.

Drohende Doppel-
besteuerung bei
Renten

Außerdem sind die Steuerfestsetzungen in folgenden Sachverhalten vorläufig vorzunehmen:

Weitere Vorläufig-
keitsvermerke

- Abzug einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung;
- Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG und
- Festsetzungen des Solidaritätszuschlags einschließlich der Frage, ob die fortgeltende Erhebung eines Solidaritätszuschlages nach Auslaufen des Solidarpakts II zum 31. Dezember 2019 verfassungsgemäß ist.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BFH, Urteile v. 19.5.2021 X R 33/19, BFH/NV 2021 S. 992; X R 20/19, BFH/NV 2021 S. 980; BerP 7/2021 S. 410.